

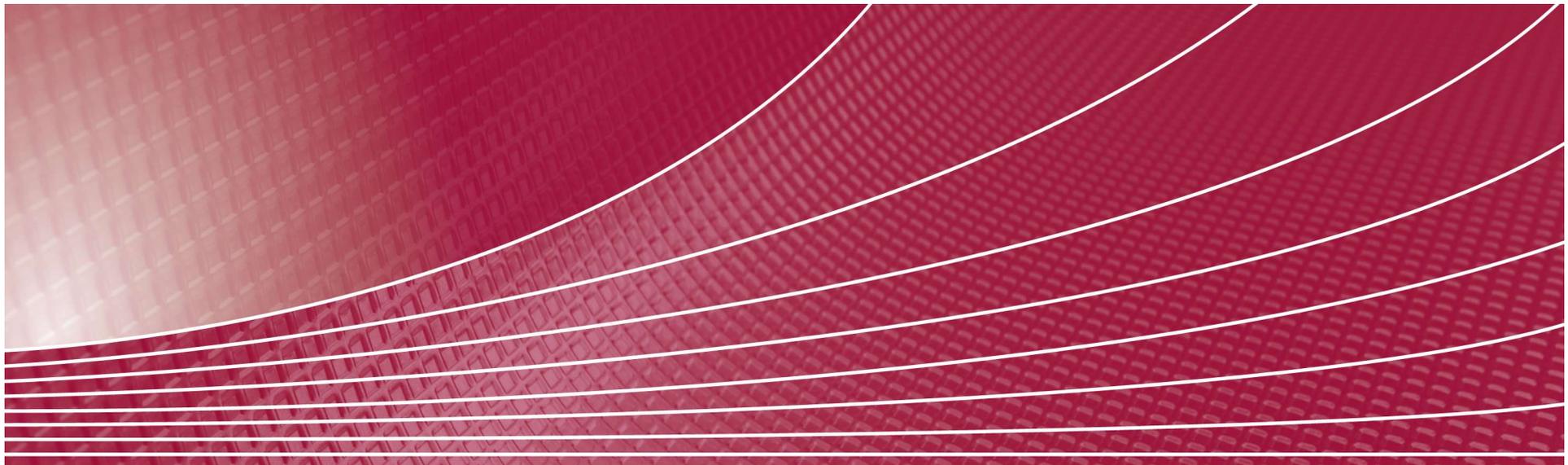


FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Feedbackschreiben Sorgfaltspflichten Vor-Ort-Prüfungen 2023 «Fondssektor»

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Vaduz, 05. April 2024



Inhalt

- A. Einführung
- B. Organisation
- C. Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person
- D. Geschäftsprofil
- E. Risikobewertung
- F. Internationale Sanktionen
- G. Fazit

A. Einführung

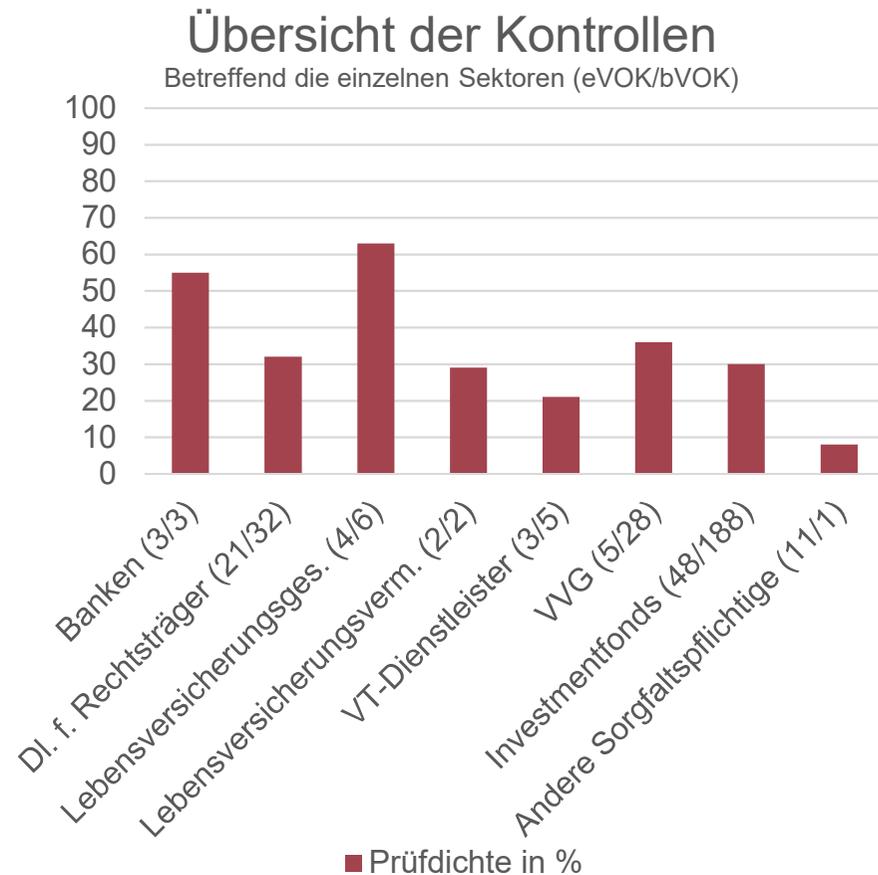
Das Feedbackschreiben soll einen Überblick über die letztjährige Prüfrunde betreffend die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten geben. Gesamthaft wurden 97 Sorgfaltspflichtige einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 263 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Das Feedbackschreiben beinhaltet insbesondere Erkenntnisse betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation, den Risikobewertungen, der Anwendung der Sorgfaltspflichten, insbesondere der Umsetzung bei Kunden, welche einem erhöhten Risiko zugeordnet sind, den Prozessen betreffend Verdachtsmitteilungen und der Überprüfungshandlungen und Meldepflichten im Zusammenhang mit restriktiven Massnahmen. Sofern aus Sicht der FMA notwendig werden «good and bad practices» mittels Fallbeispielen näher erläutert, sodass die Erwartungshaltung der FMA und gute Marktstandards besser nachvollzogen werden können.

Neue Finanzintermediäre wurden einer Vollprüfung unterzogen, während bereits in den Vorjahren geprüft Finanzintermediäre einer Schwerpunktprüfung unterzogen wurden. Schwerpunkte im Fonds-Sektor lagen auf der Risikobewertung, dem Geschäftsprofil und der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person. Bei der Durchführung eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen wurden darüber hinaus noch weitere individuelle Schwerpunkte in der Prüfung gesetzt.

Bei sämtlichen Prüfungen wurde die effektive Wahrnehmung mittels mehrerer Stichprobenprüfungen untersucht.

Überblick der geprüften Finanzintermediäre im Jahr 2023



B. Organisation

Die Leitungsebene spielt eine wesentliche Rolle in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Sofern seitens der Leitungsebene die interne Compliance gestützt wird und dieser entsprechende Kompetenzen eingeräumt werden, kann ein effektives Abwehrdispositiv aufgebaut werden.

Im Rahmen der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass zwischen Compliance und Leitungsebene durchgehend ein guter und intensiver Austausch erfolgt und die verantwortlichen Funktionsträger stets gut über die Angelegenheiten und aktuellen Gefahren im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten informiert sind. Dies ist insbesondere auch dem Umstand geschuldet, dass die Organisation in der Regel überschaubar ist und dadurch ein täglicher und intensiver Austausch besteht.

Sämtliche SPG-Funktionen wurden besetzt. Im Zusammenhang mit den Berichtspflichten wurden zumeist nicht die aktuellen Anforderungen an die Berichtsinhalte umgesetzt, was auf Grund des engen Austausches mit der Leitungsebene jedoch nicht wesentlich war. Die SPG-Funktionsträger hatten stets ausreichend Kenntnisse betreffend die fachlichen Anforderungen und waren stets gut über das eigene Geschäftsmodell in Kenntnis gesetzt. Zudem wurde ihnen faktisch ausreichend Befugnisse eingeräumt um ihre Aufgaben gesetzeskonform zu erledigen. Einzig die Schulungsverpflichtung der Mitarbeiter wurde nicht vollumfänglich sichergestellt.

Prüfungen durch den Untersuchungsbeauftragten werden mindestens jährlich durchgeführt. Teilweise wird das Prüfprogramm auch in quartalsweisem Rhythmus durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den Weisungen gab es in der Regel geringfügigen Nachholbedarf um den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. So wurden häufig die faktischen Befugnisse der SPG-Funktionsträger nicht entsprechend in den Weisungen vorgegeben.

Good Practice

In einem Fall wurden Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Transaktionsmonitoring festgestellt. Der Fonds nahm diesbezüglich Abklärungen vor. Das Management wurde von Beginn an stets in diese Abklärungen mit eingebunden. Nachdem die Abklärungen nicht die gewünschten Ergebnisse lieferten wurde seitens des Managements die Annahme und Rücknahme der Fondsanteile umgesetzt und die Risikobewertung unmittelbar abgeändert, sodass eine Anlegeridentifikation zu erfolgen hat. Dieses Beispiel zeigt das Funktionieren einer guten Organisation, welche durch den steten Informationsfluss der 1st Line of Defence zur Leitungsebene, der Unterstützung der Leitungsebene und durch schnelles Handeln geprägt ist.

Bad Practice

Im Rahmen einer Prüfung wurde festgestellt, dass die Organisation vergleichsweise sehr klein ausgestattet war. Dadurch konnten regelmässige Screeningpflichten, wie bspw. das Sanktionsscreening nach Änderung von Sanktionsverordnungen nicht entsprechend sichergestellt werden. Zudem wirkte sich die zu geringe Ausgestaltung der Organisation auch auf Dokumentationspflichten aus, indem diese zur risikoadäquaten Überwachung nur spärlich ausführten bzw. nur dann konkret ausführten, wenn Abklärungen erfolgten. Dadurch war eine nachträgliche Prüfung der Pflichten zur risikoadäquaten Überwachung nicht möglich. Die Organisation sollte stets so ausgestattet sein, dass die Pflichten nach SPG und ISG vollumfänglich wahrgenommen werden können und auch die Nachprüfung durch Dritte möglich ist.

C. Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person

Positiv hervorzuheben ist, dass einzelne Gesellschaften bei Nicht-Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten ein 4-Augen-Prinzip bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person anwenden. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche Informationen eingeholt, dokumentiert und überprüft werden.

Im Zusammenhang mit der Feststellung erfolgt die Einholung der Daten unter anderem auch mittels Angaben auf dem Zeichnungsschein. Dadurch wird sichergestellt, dass im Nachgang keine gesonderte Offenlegung durch das zeichnende Institut beantragt werden muss.

Lediglich bei einer Gesellschaft erfolgte ein persönlicher Kontakt mit der wirtschaftlich berechtigten Person im Falle des Look-Through. In den meisten Fällen erfolgt der Kontakt lediglich durch den Introducer – zumeist Portfoliomanager – oder durch das zeichnende Institut.

Neben Vertragspartner und Stakeholder erfolgte auch eine durchgehende Medienüberwachung hinsichtlich den wirtschaftlich berechtigten Personen. Gerade in den Fällen, in welchen vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV zur Anwendung gelangen, wird die Medienüberwachung häufig durch die Verwahrstelle des Fonds wahrgenommen und im Verwahrstellenvertrag die Aufgabenübertragung geregelt. Dies ist insofern zweckmässig, als die Verwahrstelle in der Regel einen intensiveren Austausch mit den zeichnenden Instituten pflegt.

Die Einhaltung und Sicherstellung, dass die Grenzen des Art. 22b Abs. 3 SPV betreffend die Gleichwertigkeit von zeichnenden Instituten vorliegt, wird ebenso häufig im Verwahrstellenvertrag an die Verwahrstelle übertragen. In einzelnen Fällen konnte jedoch festgestellt werden, dass ein Übertragung dieser Pflichten ohne Delegationsvertrag erfolgte.

Good Practice

Bei der Prüfung eines Fondsmanagers konnte festgestellt werden, dass grundlegend jeder Sacheinleger identifiziert wird, unabhängig davon, ob der Fonds vereinfachte Sorgfaltspflichten anwendet oder nicht. Dies wurde von der FMA positiv zur Kenntnis genommen, da Fonds mit Sacheinlegern eher der individuellen Vermögensstrukturierung dienen. Sofern nach der Seedphase des Fonds festgestellt wird, dass schlussendlich keine vereinfachten Sorgfaltspflichten zur Anwendung gelangen, ist die nachträgliche Durchführung Anlegeridentifikation auf Grund der ursprünglichen Sacheinlegeridentifikation wesentlich erleichtert.

Bad Practice

Bei einem Fonds, welcher Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendete, wurde festgestellt, dass die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person an Dritte delegiert wurde. Die Delegation beruhte dabei nicht auf einem schriftlichen Vertrag und zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die erforderlichen Unterlagen auch nicht vorrätig und wurden erst im Nachgang übermittelt. Damit die risikoadäquate Überwachung in der Folge sichergestellt werden kann, ist wichtig, dass die grundlegenden Daten und Informationen auch bei einer Delegation oder einem Outsourcing unmittelbar eingeholt werden.

D. Geschäftsprofil

Bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV wurde häufig festgestellt, dass allgemeine Textbausteine für sämtliche verwalteten Fonds verwendet wurden. Dies entspricht nicht der Anforderung der Individualität an das Geschäftsprofil (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/7, ON 16). Diesbezüglich sollte zumindest eine generische Beschreibung des Anlegerkreises/Zielkunden, die konkrete Investmentstrategie und nicht nur ausschliesslich der Verweis auf den Prospekt erfasst werden.

In einem Fall konnte festgestellt werden, dass die Aktualisierung des Geschäftsprofils entgegen den internen und gesetzlichen Vorgaben bei Fonds mit vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht erfolgte. Auch dann, wenn es keine wesentlichen Änderungen gibt, ist das Geschäftsprofil in regelmässigen Abständen zu evaluieren und zu aktualisieren.

Durchgehend hervorzuheben ist, dass bei Anwendung regulärer Sorgfaltspflichten stets Nachweise zur Überprüfung der Source of Funds der einzelnen Investoren gemäss interner Weisung einzuholen sind und hinsichtlich der Erfassung des Geschäftsprofils ein 4-Augen-Prinzip vorgesehen ist.

Hinsichtlich den Vorgaben zur Medienüberwachung zeichnete sich bei den Kontrollen ein unterschiedliches Bild. Einerseits fanden sich keine Vorgaben in den internen Weisungen, andererseits wurde in diesen ein engmaschiges Überwachungsnetz vorgeschrieben, welches teils ein tägliches oder zweiwöchentliches Monitoring umfasst. In der Regel wird auf die Nutzung von Tools bekannter kommerzieller Anbieter zurückgegriffen. In Einzelfällen erfolgte die Medienüberwachung nur auf den letztlichen Investor und nicht über die zwischengeschalteten Gesellschaften. Auch diese sollten von der Medienüberwachung umfasst sein, sodass die Wirksamkeit der Überwachung sichergestellt ist.

Good Practice

Bei einer Stichprobe eines Fonds, welcher Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendet konnte festgestellt werden, dass eine umfassende Dokumentation zu den Source of Funds und Source of Wealth inklusive geeigneten Nachweisen zur Überprüfung der Source of Funds eingeholt wurde. Dies ist deshalb so hervorzuheben, als die Geschäftsbeziehung im normalen Risiko geführt wurde, allerdings hohe eingehende Transaktionen zu verzeichnen waren. Aus Sicht der FMA zeigt dies die hohe Awareness im Fondssektor aus, dass bei individueller Vermögensstrukturierung von HNWI-Kunden auch bei Vorliegen von risikomindernden Faktoren eine eingehende Überprüfung der Source of Funds erfolgt.

Bad Practice

Bei mehreren Fonds, welche vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, konnte ein Allerweltsgeschäftsprofil festgestellt werden. Das Geschäftsprofil sollte jedoch individuell auf den jeweiligen Fonds angepasst werden, sodass nicht jede erdenkliche Transaktion darunter subsumiert werden kann. Auch wenn hier keine entsprechenden Informationen zu den Anlegern vorliegend sind, so kann doch zumindest der Zielkunde sowie die tatsächliche Anlagestrategie und weitere auf den Fonds zugeschnittene Merkmale im Geschäftsprofil erfasst werden, sodass bei Abweichen davon Abklärungen durchgeführt werden können, um sicherzustellen, dass nach wie vor vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können.

E. Risikobewertung

In den meisten Fällen wird das Risikotemplate des Verbandes für die Bewertung, ob vereinfachte Sorgfaltspflichten hinsichtlich einem Fonds angewendet werden können oder nicht, verwendet. Teilweise erfolgten jedoch auch eigene Bewertung seitens der Sorgfaltspflichtigen. Lediglich in einem Fall konnte festgestellt werden, dass die engen Grenzen des Art. 22b Abs. 3 SPV nicht eingehalten wurden und trotz Vorliegens von risikoerhöhenden Faktoren ein geringes Risiko attestiert wurde.

Die Risikobewertungen sind in der Regel so ausgestaltet, dass nicht nur die beispielhaft aufgezählten Faktoren gemäss FMA-Wegleitung 2018/7 berücksichtigt werden, sondern auch weitere Faktoren, insbesondere Faktoren jene gemäss Anhang 2 SPG.

Bei mehreren Alternativen Investmentfonds Managern (AIFM) konnte festgestellt werden, dass dabei kein «Risikoscoringsystem» hinterlegt war. Dadurch ist nicht sichergestellt, dass im Falle von erhöhten oder hohen Risiken auch verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen.

Positiv zu vermerken ist, dass in den Fällen der Nicht-Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten, ein Bezug zu einem Liste A Land stets zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten führt.

Im Zusammenhang mit dem Transaktionsmonitoring besteht häufig eine schwellenwertbezogene Überwachung, wobei bei Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten sämtliche Transaktionen überwacht werden. Bei normalen Sorgfaltspflichten erfolgt beim Schwellenwertmodell auch die Berücksichtigung weiterer Faktoren wie bspw. das Vorliegen eines persönlichen Kontakts mit der wirtschaftlich berechtigten Person.

Good Practice

Durchgehend konnte festgestellt werden, dass sämtliche Fonds eine neue Risikobewertung nach der Revision des Art. 22b Abs. 3 SPV durchgeführt haben und dadurch bei mehreren Fonds festgestellt wurde, dass diese einer individuellen Risikobewertung dienen. Die Aufarbeitung der Anlegeridentifikation im Nachgang ist wesentlich aufwendiger, konnte aber in vielen Fällen bereits erfolgreich durchgeführt werden.

Bad Practice

Auffällig war bei einem Intermediär, dass im Bereich des Investmentrisikos vereinzelte Faktoren ein erhöhtes oder hohes Risiko aufweisen konnten und trotzdem im Ergebnis vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung gelangten. Die Vorgaben in Art. 22b Abs. 3 SPV sind diesbezüglich klar und deutlich, sodass nach Bewertung eines Risikofaktors nur dann, wenn ausschliesslich geringe Risiken vorliegend sind, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zur Anwendung gelangen dürfen. Sofern Risikofaktoren zutreffend sind, welche grundlegend risikoerhöhend sind, sind diese entsprechend den Vorgaben der FMA-Wegleitung 2018/7 soweit abzuklären, dass eine Beurteilung des Restrisikos im Zusammenhang mit dem Fonds ermöglicht wird. Nur dann, wenn das Restrisiko ausschliesslich gering ist, können in der Folge vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden.

F. Internationale Sanktionen

Festgestellt wurde, dass zumeist Tools bekannter kommerzieller Anbieter verwendet wurden. Teilweise setzte sich der Sorgfaltspflichtige jedoch nicht mit diesen Tools auseinander, sodass die Möglichkeiten und Einstellungen nicht auf die hier vorliegenden Anforderungen angepasst wurden. Im Zusammenhang mit der Einführung von technischen Hilfsmitteln bei der Überwachung sollte man sich stets mit den Möglichkeiten des Tools und den einzelnen Einstellungen und deren Auswirkungen befassen.

Im Zusammenhang mit der Kalibrierung des Systems wurden häufig Werte beim «Fuzzy Matching» von 70% bis 80% vorgefunden. Dies bedeutet, dass bei Abweichen von bis zu 30% trotzdem ein Treffer generiert wurde. Dabei werden wesentliche Übereinstimmungen wie z.B. leicht geänderte Schreibweisen des Namens oder gleicher Nachname und Übereinstimmung eines weiteren Merkmals erkannt. Dies erfüllt grundsätzlich die Erwartungshaltung der FMA.

Im Zusammenhang mit dem Investmentsscreening konnte festgestellt werden, dass dies in der Regel erfolgt. In Einzelfällen wurde ein Investmentsscreening jedoch nicht umgesetzt. Dies stellt eine klare Verfehlung der Pflichten nach dem ISG dar und kann mitunter bei Investmententscheidungen betreffend sanktionierter Sachverhalte weitreichenden Auswirkungen haben. Im Wertpaperscreening erfolgt zumeist eine Auslagerung an die Verwahrstelle.

In einem Fall wurde festgestellt, dass die interne Organisation nicht so ausgestaltet war, dass die unmittelbare Überprüfung von Änderungen von Sanktionsverordnungen durchgeführt werden konnte. Sorgfaltspflichtige haben stets dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen diesbezüglich eingehalten werden.

Good Practice

Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle wurde die FMA über die Anschaffung eines professionellen Investmentssanktionscreening Tools (SIX SIS Sanctions Monitoring) informiert, welches in Partnerschaft mit anderen Finanzintermediären gemeinsam genutzt werden soll. Dadurch kann sichergestellt werden, dass auch schwer erkennbare Verbindungen von Unternehmen mit sanktionierten Personen in einem hohen Masse erkennbar werden.

Bad Practice

Im Rahmen einer Prüfung konnte bei einer Geschäftsbeziehung festgestellt werden, dass bestimmte Indikatoren auf Grund der eingeholten Informationen zum Investment, Investor und Promotor des Fonds vorlagen (Russische Staatsbürgerschaft; Investment in Rohstoffhandel; leitende Position in Zuger Rohstoffhandelsunternehmen). Es erfolgte ein allgemeiner Adverse Media Check, welcher jedoch keine entsprechenden negativen Informationen oder Verbindungen aufscheinen liess.

Bei Vorliegen von Indikatoren, welche in der Zusammenschau Hinweise auf Sanktionsumgehungen ergeben, sind jedenfalls weitere Abklärungen zu treffen. In vorliegendem Beispiel wären bei weiteren Abklärungen jedenfalls enge Verbindungen zu sanktionierten Personen erkennbar gewesen, welche im Ergebnis ein hohes Risiko im Zusammenhang mit der Umgehung von Sanktionen ergeben hätte.

G. Fazit

Im Ergebnis ist auf Grund der im Rahmen der letztjährigen Prüfung erlangten Erkenntnisse feststellbar, dass der Fondssektor über ein solides Abwehrdispositiv verfügt.

Hervorzuheben ist, dass die Leitungsebene in der Regel über sorgfaltspflichtrechtliche Abklärungen und Vorfälle bestens informiert ist und ein enger Austausch mit der 1st und 2nd Line of Defence besteht.

Im Falle eines Look Through ist hervorzuheben, dass besonders auch bei Anwendung regulärer Sorgfaltspflichten eine umfassende Abklärung und Überprüfung der Source of Funds und der Source of Wealth erfolgt.

Der Einsatz von Screening-Tools kommerzieller Anbieter hat sich bewährt und in der Regel wurden die Einstellungen auf die liechtensteinischen Anforderungen angepasst.

Überwiegend wurden die erweiterten Vorgaben des Art. 22b Abs. 3 SPV zur Risikobewertung im Business Wide Risk Assessment der Fonds umgesetzt. Bei sämtlichen geprüften Fonds konnte auch festgestellt werden, dass die Risikobewertung aktualisiert wurde.

Die Aufarbeitung der nachträglichen Identifikation von Anlegern konnte bei den Stichproben weitestgehend abgeschlossen werden. Auffällig war, dass gerade bei zeichnenden Instituten im Ausland teilweise nur spärliche Informationen zu den tatsächlichen Anlegern übermittelt wurden. Diesbezüglich gilt es, dass weiterhin versucht wird Informationen von den zeichnenden Instituten zu erhalten bzw. auch unter Zusammenwirken weiterer Stakeholder (Promotor, Introducer, Verwahrstelle und Portfoliomanager) entsprechende Informationen einzuholen.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen besteht Nachholbedarf bei den internen Weisungen, welche zwar die gesetzlichen Pflichten vorgeben, jedoch häufig keine konkreten Vorgaben und Anweisungen zu den implementierten Prozessen enthalten.

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsprofil wurde häufig festgestellt, dass bei Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten ein Allerweltsprofil vorliegend ist. Diesbezüglich wird angeregt, dass auf Ebene des Fondsverbandes Verbesserungen für das Geschäftsprofil diskutiert werden, welche insbesondere auch einen Mehrwert für den Spezialfall der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bietet.

Im Zusammenhang mit dem Sanktionsscreening ist insbesondere die Auswirkung der Betroffenheit durch Investments für die einzelnen Fonds noch nicht vollständig vorhanden. Diesbezüglich sollte die Awareness geschärft werden und auch im Zusammenhang mit Investments im Private Equity Bereich eine umfassende Sanktions-Due Diligence durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit den Screeningpflichten bei Fonds, welche Art. 22b Abs. 3 SPV anwenden wird angeregt, dass die entsprechenden Transfer Agent Verträge oder Verwahrstellenverträge so ausgestaltet werden, dass die gegenseitigen Outsourcing-/Delegationsverpflichtungen gemäss den Vorgaben der SPV umgesetzt werden und klar dargelegt wird, wer welche Verpflichtungen wahrnimmt.